

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Landtagsabgeordneten. S. 51.

№ X. Gesetz

vom 3. März 1913,

betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Landtagsabgeordneten.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Jeder am Orte der Landtagsversammlung wohnende Landtagsabgeordnete erhält täglich neun Mark, jeder außerhalb wohnende täglich zwölf Mark Tagelöhner.

Wenn ein Abgeordneter länger als drei Tage beurlaubt ist, so hört die Zahlung der Tagelöhner mit dem dritten Tage auf. Erstreckt sich der Urlaub auf die letzten drei Tage einer Tagung, so hört die Zahlung mit dem ersten Tage des Urlaubs auf.

Dem Schriftführer werden neun Mark Tagelöhner gewährt.

§ 2.

Die außerhalb wohnenden Abgeordneten erhalten außerdem den nötigen Kostenaufwand für die Reise zur Landtagsversammlung und für die Heimreise nach Beendigung des Landtags erstattet und zwar da, wo Eisenbahn- und Postverbindungen benutzt werden können, das Fahrgehalt für die zweite Wagenklasse und das Postgehalt sowie die Kosten für die Gepäckbeförderung.

Angegeben in Rudolstadt am 14. März 1913.